Steuerberatung GERNOTH

Der grüne Zweig bei UNSER RADIO

Radiointerview:

Registrierkassenpflicht ab 2017?

UnserRadio sprach mit Elisabeth Ziegler

Frage: Wir Deutsche zahlen ja immer noch gerne mit Bargeld, deshalb ist in vielen Branchen die Registrierkasse sehr wichtig. Muss jeder Gewerbebetrieb mit Bargeschäften eine Registrierkasse haben, darüber sprechen wir mit Frau Ziegler von der Steuerberatung Gernoth.

Muss jeder Geschäftsmann, der Bargeschäfte macht, eine Registrierkasse haben oder reicht vielleicht auch eine einfache Geldkassette wie man sie oft auf dem Wochenmarkt sieht?

Frau Ziegler: So eine einfache Kasse nennt man offene Ladenkasse und die ist z.B. bei Markt- oder Imbissständen noch sehr verbreitet. Auch einfache mechanische Registrierkassen sind noch im Einsatz. Wer solche einfache Kassen nutzt, der kann das auch weiterhin tun. Bei uns gibt es keine Verpflichtung zur elektronischen Kassenführung und somit keine Registrierkassenpflicht wie z.B. in Österreich.
Wer aber ein elektronisches Kassensystem nutzt, muss sich darum kümmern, dass dieses ab 1.1.2017 die verschärften Vorgaben der Finanzverwaltung erfüllt. Das macht Softwareanpassungen notwendig, die sehr teuer werden können oder sogar eine Neuanschaffung.

Frage: Muss man mit Konsequenzen rechnen, wenn man nicht mit der Zeit geht und keine moderne Registrierkasse hat?

Frau Ziegler: Wer eine offene Ladenkasse oder eine einfache mechanische Registrierkasse ohne Software nutzt, muss sich darauf einstellen, dass das Finanzamt intensiver prüft.
Es sind umfangreiche Aufzeichnungen zu führen und insbesondere jede Betriebseinnahme und -ausgabe sowie die Einlagen und Entnahmen aufzuzeichnen und genau zu benennen. Die Bareinnahmen sind täglich anhand eines Kassenberichts nachzuweisen. Dabei sind der Kassenanfangs- und -endbestand mit den Einnahmen abzustimmen. Und ganz wichtig ist es den Kassenbestand täglich zu zählen und darüber ein Zählprotokoll zu führen.

Frage: Das hört sich nach einem ziemlichen Verwaltungsaufwand an. Geht es auch einfacher?

Frau Ziegler: Wer eine elektronische Registrierkasse im Einsatz hat, spart sich natürlich viel Zeit für die Aufzeichnungen.
An die Kassen-Software werden aber sehr hohe Anforderungen gestellt, denn diese muss die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, kurz GoBD, erfüllen.
Journaldaten, historische Preise und Warengruppen, die Bedienungsanleitung und Protokolle z.B. über Einsatzzeiten müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden. Die Umrüstung auf die geforderte GoBD-konforme Kassensoftware ist unbedingt notwendig, denn sonst muss im Falle einer Betriebsprüfung allein aus diesem Grund mit einer empfindlichen Gewinn-Zuschätzung gerechnet werden.

© Steuerberatung Gernoth GmbH